

Berlin, 14. August 2014

# Stellungnahme des BDIU

#### zum

#### Referentenentwurf

des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz zum

Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der zivilrechtlichen Durchsetzung von verbraucherschützenden Vorschriften des Datenschutzrechts

Seit 1956 vertritt der Bundesverband Deutscher Inkasso-Unternehmen e.V. (BDIU) die Interessen der Inkassobranche gegenüber der Öffentlichkeit und der Politik. Mit rund 560 Mitgliedern gehören ihm etwa 70 Prozent der aktiven Inkasso-Unternehmen an, die rund 90 Prozent des Marktvolumens repräsentieren und mit mehreren zehntausend Mitarbeitern für über eine halbe Million Auftraggeber arbeiten.

Zwischen fünf und zehn Milliarden Euro führen sie pro Jahr dem Wirtschaftskreislauf wieder zu und sichern so die Liquidität nicht zuletzt der kleinen und mittleren Unternehmen. Der BDIU ist der größte Inkassoverband in Europa und der zweitgrößte weltweit.

### Ansprechpartner:

Rechtsanwalt Kay Uwe Berg, Hauptgeschäftsführer Rechtsanwältin Sabine Schmidt, Politische Referentin

Präsident: Wolfgang Spitz – Hauptgeschäftsführer: Kay Uwe Berg Friedrichstraße 50-55, 10117 Berlin Telefon +49 (30) 2 06 07 36-27 – Fax +49 (30) 2 06 07 36-33 – bdiu@inkasso.de – www.inkasso.de Sitz des Verbandes: Berlin - Register-Nr.: VR 28841 B – AG Charlottenburg



Der BDIU begrüßt das Bemühen des Gesetzgebers, die Rechte der Verbraucher im Bereich des Datenschutzes zu stärken. Wir halten den mit diesem Referentenentwurf eingeschlagenen Weg aber für nicht geeignet, dieses Ziel tatsächlich zu erreichen und es zugleich in Einklang mit den schutzwürdigen Interessen gerade kleiner und mittlerer Unternehmen zu bringen.

Ohnehin erscheint fraglich, weshalb es einer Erweiterung des Verbandsklagerechts auf Datenschutzverstöße bedarf, obgleich ein effektiver Schutz auch von Verbraucherinteressen durch die bestehenden Vorschriften des Unterlassungsklagegesetzes (UKlaG) in Verbindung mit dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) sowie durch das Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) gewährleistet ist.

Der Referentenentwurf begegnet vor allem hinsichtlich der folgenden vier Aspekte erheblichen Bedenken:

### I. Kompetenzverteilung

Ansprechpartner zur Aufklärung und zur Ahndung von Datenschutzverstößen sind nach den geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen (allein) die Datenschutzaufsichtsbehörden. Nach geltender Rechtslage kann sich jeder Betroffene gegenwärtig unentgeltlich an die Datenschutzaufsichtsbehörden wenden, die auch Ermittlungsbefugnisse haben und in der Lage sind, Beschwerden und Nachfragen Betroffener eingehend nachzugehen und festgestellte Datenschutzverstöße unter anderem auch mit empfindlichen Bußgeldern zu sanktionieren.

Es stellt sich daher die Frage, warum es einer weiteren Aufsicht bei Datenschutzverstößen bedarf, die zudem zu Abgrenzungsschwierigkeiten zwischen öffentlich-rechtlichem Datenschutzrecht und dem Zivilrecht zuzuordnendem Verbraucherschutzrecht führt. Das geplante Verbandsklagerecht führt zu einer Gleichstellung des Datenschutzes und des Verbraucherschutzes und schafft zugleich eine systemfremde Möglichkeit, die unabhängigen Datenschutzbehörden zu umgehen und sich – auch parallel zur Befassung der Datenschutzaufsicht – an die Gerichte zu wenden.

Der Referentenentwurf lässt offen, wie mit den Fällen umzugehen ist, bei denen beispielsweise eine Verbraucherzentrale einen Datenschutzverstoß feststellt und gegen die betreffende speichernde Stelle vorgeht. Sollte dann auch die Datenschutzaufsicht ihrerseits gegen dieselbe datenverarbeitende Stelle vorgehen (können), würden zwei voneinander unabhängige Verfahren zugleich angestrengt, die möglicherweise zu unterschiedlichen Beurteilungen kämen. Das betroffene Unternehmen bzw. die speichernde Stelle hätte infolgedessen unterschiedliche Sanktionen von beiden Seiten zu befürchten.

Der Referentenentwurf gibt hierauf keine Antwort, was zu der Befürchtung Anlass gibt, dass die speichernde Stelle als tatsächliche bzw. vermeintliche "Datenschutzverletzerin" in das Spannungsfeld zwischen der Datenschutzaufsicht und den Verbraucherschutzorganisationen geraten würde.

Zu befürchten sind Widersprüche bei der Rechtsauslegung, die nicht nur bei den betroffenen Unternehmen, sondern letztlich auch bei Verbrauchern zu Rechtsunsicherheit führten. Da der Referentenentwurf hinsichtlich einer Kompetenzverteilung keine klare Regelung trifft, ist davon auszugehen, dass die Einführung eines Verbandsklagerechts gerade nicht zu einer Stärkung der Verbraucherrechte führen, sondern das genaue Gegenteil bewirken wird.

## 2. Änderung des Unterlassungsklagegesetzes (UKlaG)

Gemäß Art. 3 Nr. 1 b) soll neben dem Unterlassungsanspruch nunmehr auch ein Beseitigungsanspruch eingeführt werden. Dies würde bedeuten, dass Unternehmen neben Unterlassung auch auf die Beseitigung eines Zustandes verklagt werden könnten, der einen in der Vergangenheit liegenden Sachverhalt aufgreift. Vollkommen unklar ist, in welchem Umfang die Unternehmen in diesem Zusammenhang in Anspruch genommen werden könnten. Klar scheint nur zu sein, dass diese erhebliche Ausweitung des UKlaG enorm zur Rechtsunsicherheit der Unternehmen beitragen würde.

Art. 3 Nr. 1 c) bb) des Referentenentwurfs sieht eine Erweiterung der "Verbraucherschutzgesetze" im Sinne des § 2 UKlaG auf "Vorschriften, die für die Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung personenbezogener Daten eines Verbrauchers durch einen Unternehmer gelten" vor. Schon die Formulierung als solche ist unklar, ist doch in der Praxis häufig nicht eindeutig erkennbar, wann "personenbezogene Daten eines Verbrauchers" vorliegen. Darüber hinaus führt diese Erweiterung faktisch zu einer Gleichstellung der Vorschriften des Datenschutzes und des Verbraucherschutzes, obgleich die Bestimmungen des BDSG gerade keinen generell verbraucherschützenden Charakter aufweisen. Im Ergebnis werden Unternehmen dem Risiko ausgesetzt, auf Unterlassung in Anspruch genommen zu werden, ohne dass ein materiell-rechtlicher Datenschutzverstoß nachgewiesen wurde.

In Art. 3 Nr. 5 b) wird bestimmt, dass das Bundesamt für Justiz in die Liste der qualifizierten Einrichtungen nur rechtsfähige Vereine eintragen darf, "zu deren satzungsmäßigen Aufgaben es gehört, Interessen der Verbraucher durch nicht gewerbsmäßige Aufklärung und Beratung wahrzunehmen", [...] die "mindestens 75 natürliche Personen haben" [...], die "mindestens ein Jahr bestanden haben" [...] und "gesichert erscheint, dass sie ihre satzungsmäßigen Aufgaben auch künftig dauerhaft wirksam und sachgerecht erfüllen werden." Es ist nicht nachvollziehbar, weshalb die hier adressierten Verbraucherschutzorganisationen zusätzlich als "qualifizierte Einrichtungen" dazu berufen sein sollen, in besonderem bzw. verstärktem Maße Verbraucheraufklärung im Bereich des Datenschutzes zu betreiben, obgleich diese Aufgabe bereits die Datenschutzaufsichtsbehörden übernehmen.

Zudem wurde im Januar 2013 die Stiftung Datenschutz als rechtsfähige Stiftung bürgerlichen Rechts durch die Bundesrepublik Deutschland als Stifterin ins Leben gerufen, wobei die Stiftung auf ihrer Internetseite u.a. auf Folgendes hinweist: "Die Förderung der Bildung in diesem Bereich [gemeint ist der Datenschutz] ist […] eine der zentralen Aufgaben der Stiftung Datenschutz." (vgl. www.stiftungdatenschutz.org).

Aufgrund des breiten Spektrums, das der Stiftungsbeirat abdeckt – u.a. Vertreter der Datenschutzaufsichtsbehörden, Vertreter von Verbraucherschutzorganisationen und Vertreter der Wirtschaft (darunter auch der BDIU) –, ist nicht nur eine fachlich fundierte, sondern auch eine praxisnahe Aufklärung der Verbraucher gewährleistet, und zwar in Ergänzung zu den gesetzlich vorgeschriebenen Aufgaben der Datenschutzaufsichtsbehörden, die diesen im Bereich der Verbraucherberatung und der Aufklärung der Verbraucher obliegen. Wenn in Zukunft weitere Organisationen hinzukommen, die Verbraucher in Fragen des Datenschutzes beraten und den "Beratungsmarkt" unter sich aufteilen, wird dies zulasten einer zielorientierten Beratung und eines effektiven Verbraucherschutzes gehen, anstatt den Verbraucherschutz zu stärken.

## 3. Missbrauchsgefahr

Die im vorliegenden Referentenentwurf vorgeschlagene Kompetenzerweiterung für die Verbraucherschutzorganisationen würde dazu führen, dass Abmahnungen von Unternehmen auch von anderen Seiten weiter zunähmen. Zahlreiche Branchen leiden schon heute unter einem massiven Abmahnmissbrauch, der nur dem Ziel dient, Gebühren zu "schinden", wobei die Absicht, faire Wettbewerbsverhältnisse herzustellen, in den Hintergrund tritt. Insbesondere kleine und mittlere Unternehmen werden beispielsweise wegen angeblicher Patentverletzungen abgemahnt, und es werden Unterlassungsbegehren und gerichtliche Schritte angekündigt. Viele der betroffenen Unternehmen können sich die Beratung durch hochspezialisierte und damit honorarintensive Patentanwaltskanzleien jedoch nicht leisten und lassen sich daher in vielen Fällen zu außergerichtlichen Vergleichszahlungen drängen, um weiteren arbeits- und kostenintensiven Auseinandersetzungen aus dem Weg zu gehen. Außerdem sind viele Unternehmen schon aus Gründen der Imagewahrung dazu bereit, bei Abmahnungen die eigene Rechtsposition zugunsten einer schnellen außergerichtlichen Lösung hintanzustellen, insbesondere um einer möglichen negativen Berichterstattung in der Öffentlichkeit zu entgehen.

Gerade im Bereich des Datenschutzes gibt es extrem vielfältige Möglichkeiten, die dazu führen können, dass redliche, um hohe Datenschutzstandards bemühte Unternehmen (unbeabsichtigt) möglicherweise Datenschutzverstöße begehen. Beispielhaft soll hier die **Problematik der Selbstauskünfte gemäß § 34 BDSG** erwähnt werden. Da es kein verbindliches Formular für die Anforderung von Selbstauskünften gibt, können sich Betroffene mit ihrem Begehren um Erteilung einer Selbstauskunft nicht nur formlos an die jeweiligen Stellen richten, sondern dieses auch mit sonstigen Anliegen verbinden, zum Beispiel mit einer Reklamation. Wenn ein Sachbearbeiter, der um die Klärung der Reklamation bemüht ist, übersieht, dem Betroffenen die zudem begehrte Selbstauskunft zu erteilen, stellt dies einen Datenschutzverstoß gemäß § 43 Abs. I BDSG dar, der nach den Neuregelungen im UKlaG abmahnfähig wäre.

Es ist zu befürchten, dass die Verbraucherverbände die betreffende datenverarbeitende Stelle in einem solchen Fall ohne Ausnahme abmahnen würden. Es ließen sich weitere Beispiele dafür anführen, dass potenziell jedes Wirtschaftsunternehmen, das personenbezogene Daten verarbeitet, (ungewollt) einen Datenschutzverstoß begehen kann.

#### 4. EU-Datenschutz

Nach dem Konzept der derzeit geltenden EU-Datenschutz-Richtlinie (95/46/EG) sind für die Überwachung der Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorschriften eine oder mehrere Behörden in den einzelnen Mitgliedstaaten zuständig, die ihre Aufgaben in völliger Unabhängigkeit wahrnehmen und über Untersuchungsbefugnisse, Sanktionsmöglichkeiten und ein Klagerecht verfügen. Art. 28 Abs. 4 der Datenschutz-Richtlinie eröffnet die Möglichkeit, dass sich eine durch einen Verband vertretene Person zum Schutz der sie betreffenden Rechte und Freiheiten bei der Verarbeitung personenbezogener Daten an jede Kontrollstelle bzw. Datenschutzaufsichtsbehörde mit einer Eingabe wendet. Der betreffende Verband darf allerdings keine eigenständigen Rechte geltend machen, sondern nur die Rechte eines einzelnen Betroffenen in einem konkreten Fall. Die datenschutzrechtliche Kontrollfunktion soll demnach einzig den unabhängigen Aufsichtsbehörden der Mitgliedstaaten vorbehalten sein.

Die vorgeschlagenen nationalen Neuregelungen verlören mit Verabschiedung der geplanten EU-Datenschutz-Grundverordnung ohnehin ihre Gültigkeit. Aufgrund zahlreicher Neuerungen, die das EU-Datenschutzrecht mit sich bringen wird, ist für die nächsten Jahre mit einer großen Rechtsunsicherheit bei den deutschen Unternehmen zu rechnen, die durch die Stärkung der Abmahn- und Klagebefugnisse der Verbraucherverbände enorm verstärkt würde und die sich kontraproduktiv auf ihre Wettbewerbsfähigkeit auswirken würde.

#### Fazit:

Das Vorhaben, die Verbraucherschutzorganisationen als eine weitere Aufsicht im Bereich des Datenschutzes zu installieren, würde zu erheblichen Wertungswidersprüchen führen und den Verbraucherschutz im Ergebnis nicht stärken, sondern schwächen.